

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1235**

DIE LINKE.
Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE, Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

**An den Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bernd Schröder, MdL**

Per Mail

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Fraktion DIE LINKE im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

info@linke.ltsh.de
www.linksfraktion-sh.de

Björn Thoroë, MdL
thoroë@linke.ltsh.de

21.9.2010

Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der SPD zu TOP 1, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftrueugesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion DIE LINKE reicht folgenden Antrag als Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der SPD zu TOP 1, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftrueugesetz), ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Björn Thoroë

Es möge eingefügt werden:

§ 9 Mindestlohn

(1) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 10,00 Euro (brutto) pro Stunde zu bezahlen.

Die Nummerierung der weiteren § verschiebt sich entsprechend nach hinten.

Der bisherige § 15 möge umgeändert werden in:

§ 16 Kontrollen und Sonderkommission

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Sätze 2 und 3 vereinbarten Vertragsbedingungen zu überprüfen.

(2) Die Landesregierung richtet eine Sonderkommission für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 und § 12 oder der Nachunternehmer gemäß § 13 Sätze 2 und 3 verpflichtet hat.

(3) Der öffentliche Auftraggeber hat die Sonderkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, der Sonderkommission auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Sonderkommission ordnet auf der Grundlage der Informationen des öffentlichen Auftraggebers Kontrollen an, die der öffentliche Auftraggeber auf Anforderung der Sonderkommission unverzüglich durchzuführen hat. Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet die Sonderkommission jeweils über die Ergebnisse der von ihm gemäß Absatz 7 durchgeführten Kontrollen sowie über verhängte Sanktionen gemäß § 17. Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen kann die Sonderkommission auch selbst Empfehlungen für Sanktionen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber aussprechen.

(5) Die Landesregierung kann das weitere Verfahren zur Vornahme der Kontrollen durch Richtlinien regeln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Sonderkommission weitere Kontrollaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.

(7) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge zu nehmen. Es ist zu vereinbaren, dass der öffentliche Auftraggeber befugt ist, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Auftragnehmer ist durch den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Wird ein Nachunternehmer eingesetzt, so ist der Auftragnehmer zu verpflichten, eine solche Befugnis des öffentlichen Auftraggebers auch mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

(8) Erhält der öffentliche Auftraggeber durch eine Kontrolle nach Absatz 7 oder auf sonstige Weise Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestarbeitsbedingungengesetz geltenden

Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet. Der Auftragnehmer ist bei Zuschlagserteilung hierauf hinzuweisen und zu verpflichten, seine Nachunternehmer entsprechend zu unterrichten.

(9) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass dieser für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen nach Absatz 7 bereithält und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich zur Prüfung vorlegt.

(10) Die Sonderkommission legt der Landesregierung jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird von der Landesregierung veröffentlicht.